

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3 München, den 24. Januar 1961

Datum	Inhalt	Seite
18. 1. 1961	Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten	27
18. 1. 1961	Verordnung über die Gutachterausschüsse und die Kaufpreissammlungen nach dem Bundesbaugesetz	28
29. 12. 1960	Landesverordnung über Preise für Milch	30
3. 1. 1961	Landesverordnung über die Aufrechterhaltung technischer Verordnungen	31
5. 1. 1961	Verordnung über die Aufhebung der gemeinsamen Versicherungsämter Neumarkt i. d. OPf., Eichstätt und Weißenburg i. Bay. sowie die Errichtung der staatlichen bzw. städtischen Versicherungsämter Neumarkt i. d. OPf., Eichstätt und Weißenburg i. Bay.	32
30. 12. 1960	Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung	32
	Druckfehlerberichtigungen	34

Dieser Nummer liegt das Inhalts- und Sachverzeichnis 1960 bei

Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten

Vom 18. Januar 1961

Auf Grund der §§ 46 Abs. 2 und 155 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des Art. 25 Abs. 1 Nr. 3 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Bildung des Umlegungsausschusses

(1) Ordnet die Gemeinde eine Umlegung an, so hat sie einen Umlegungsausschuß zu bilden.

(2) Der Umlegungsausschuß führt die Umlegung durch. Zu den Aufgaben des Umlegungsausschusses gehören nicht Zustellungen, Bekanntmachungen, die Auslegung von Karten und Verzeichnissen und ähnliche Geschäfte.

§ 2

Zusammensetzung des Umlegungsausschusses

(1) Der Umlegungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Von den weiteren Mitgliedern muß

- eines dem Gemeinderat angehören,
- eines dem höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst angehören oder angehört haben,
- eines dem höheren Verwaltungsdienst angehören oder angehört haben,
- eines ein Sachverständiger in der Bewertung von Grundstücken sein oder ein Bausachverständiger, der auf dem Gebiete des Baurechtes, insbesondere der Bauleitplanung erfahren ist.

(2) Der Gemeinderat kann abweichend von Absatz 1 beschließen, daß der Umlegungsausschuß aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern besteht. Von den weiteren Mitgliedern müssen dann

- zwei dem Gemeinderat angehören,
- eines dem höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst angehören oder angehört haben,
- eines dem höheren Verwaltungsdienst angehören oder angehört haben,
- eines Sachverständiger in der Bewertung von Grundstücken sein,
- eines Bausachverständiger sein, der auf dem Gebiete des Baurechtes, insbesondere der Bauleitplanung erfahren ist.

(3) Den Vorsitz führt der erste Bürgermeister oder, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter. Mit Einverständnis des ersten und der weiteren Bürgermeister kann durch Beschluß des Gemeinderates auch ein weiterer Bürgermeister oder ein anderes Gemeinderatsmitglied zum Vorsitzenden bestimmt werden. In diesem Falle hat der Gemeinderat aus seiner Mitte auch einen oder mehrere Stellvertreter zu bestimmen.

(4) Die weiteren Mitglieder des Umlegungsausschusses bestimmt der Gemeinderat durch Beschluß. Er hat für jedes Mitglied einen oder mehrere Vertreter zu bestimmen, die die gleichen Voraussetzungen erfüllen müssen, wie das Mitglied, zu dessen Vertretung sie bestimmt sind.

§ 3

Amtszeit der Mitglieder des Umlegungsausschusses

Führt der erste Bürgermeister den Vorsitz, so gehört er für die Dauer seiner Amtszeit dem Umlegungsausschuß an. Gemeinderatsmitglieder, die dem Umlegungsausschuß als Vorsitzender, als weiteres Mitglied oder als deren Stellvertreter angehören, bleiben im Amt, bis der neugewählte Gemeinderat ihre Nachfolger bestimmt hat. Die Amtsdauer der übrigen Mitglieder beträgt drei Jahre.

§ 4

Grundsätze für die Tätigkeit des Umlegungsausschusses

(1) Der Umlegungsausschuß entscheidet nach seiner freien, aus den gesamten Verhandlungen und Ermittlungen gewonnenen Überzeugung. Er ist an Weisungen nicht gebunden.

(2) Der Umlegungsausschuß berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Zu den Sitzungen können weitere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden. Im übrigen gilt Art. 55 Abs. 2 der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 5

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Umlegungsausschusses müssen amtliche Angelegenheiten geheimhalten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Umlegungsausschuß beschlossen ist. Sie dürfen die Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Ausscheiden aus dem Umlegungsausschuß fort.

§ 6

Verpflichtung

Die Mitglieder des Umlegungsausschusses werden vor ihrer ersten Dienstleistung vom Vorsitzenden durch Handschlag verpflichtet, ihre Tätigkeit gewissenhaft auszuüben und die Schweigepflicht zu beachten. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 7

Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses

(1) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 14 DM. Für Mitglieder des Umlegungsausschusses, die wegen ihrer besonderen Fachkenntnisse dem Ausschuß angehören, kann eine weitere Entschädigung durch Gemeinderatsbeschluß festgesetzt werden. Mitglieder, die nicht im Gemeindegebiet wohnen, haben außerdem Anspruch auf Reisekosten (Reisekostenstufe II) nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Vorschriften.

(2) Absatz 1 gilt nicht für den ersten Bürgermeister.

§ 8

Auflösung des Umlegungsausschusses

Der Gemeinderat kann die Auflösung des Umlegungsausschusses beschließen, wenn die Umlegung durchgeführt ist oder nach Ansicht des Umlegungsausschusses nicht durchgeführt werden kann und mit der Anordnung einer weiteren Umlegung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

§ 9

Vorverfahren

(1) Ein nach dem Vierten Teil des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 erlassener Verwaltungsakt kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 157 des Bundesbaugesetzes erst angefochten werden, nachdem seine Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit in einem Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) von der Stelle nachgeprüft worden ist, die ihn erlassen hat.

(2) Die §§ 68 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, 69 bis 73, 75, 76 und 80 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) gelten entsprechend.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

München, den 18. Januar 1961

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

Verordnung

über die Gutachterausschüsse und die Kaufpreissammlungen nach dem Bundesbaugesetz

Vom 18. Januar 1961

Auf Grund des § 137 Abs. 2 Satz 2 und des § 144 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Bildung des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle

(1) Für die Ermittlung von Grundstückswerten ist für jede kreisfreie Gemeinde und für jeden Landkreis ein Gutachterausschuß zu bilden.

(2) Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ist die Kreisverwaltungsbehörde.

(3) Liegt ein Grundstück im Bereich mehrerer Gutachterausschüsse, so ist der Gutachterausschuß zuständig, in dessen Bereich der größere Teil liegt. Sind beide Grundstücksteile gleich groß, so ist der Gutachterausschuß zuständig, bei dem der Antrag zuerst gestellt worden ist.

§ 2

Bestellung der Gutachter

(1) Der Vorsitzende und die weiteren Gutachter sind auf Vorschlag der Kreisverwaltungsbehörde durch die Regierung zu bestellen.

(2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen Bedienstete beim Landratsamt oder bei der kreisfreien Gemeinde sein. Die Regierung bestellt für Fälle, in denen der Vorsitzende und seine Stellvertreter nach § 139 Abs. 3 Satz 3 des Bundesbaugesetzes von der Mitwirkung ausgeschlossen sind, einen nicht bei der beteiligten Körperschaft beschäftigten Angehörigen des öffentlichen Dienstes zum Vorsitzenden.

§ 3

Hinderungsgründe für die Bestellung als Gutachter

(1) Als Gutachter darf nicht bestellt werden:

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch strafgerichtliche Verurteilung verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist;
2. wer wegen eines Verbrechens oder Vergehens angeklagt ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

(2) Als Gutachter soll nicht bestellt werden:

1. wer das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. wer noch nicht zwei Jahre in dem Gebiet, für das der Gutachterausschuß gebildet ist, oder in dem unmittelbar angrenzenden Gebiet wohnt oder beschäftigt ist.

§ 4

Verpflichtung der Gutachter

(1) Der Vorsitzende des Gutachterausschusses verpflichtet seine Stellvertreter und die ehrenamtlichen Gutachter vor ihrer ersten Dienstleistung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten.

(2) Bei der Verpflichtung haben die Gutachter zu versichern, daß sie die Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person erstatten und die ihnen durch ihre Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden persönlichen und wirtschaftlichen

Verhältnisse der Beteiligten auch nach dem Ausscheiden aus dem Gutachterausschuß geheim halten werden.

(3) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 5

Abberufung der Gutachter

(1) Ein Gutachter ist von der für die Bestellung zuständigen Behörde abberufen,

1. wenn er nach § 3 Abs. 1 nicht als Gutachter bestellt werden durfte oder wenn nach der Bestellung Hinderungsgründe des § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 eintreten;
2. wenn er mit der Verwaltung gemeinde- oder kreiseigener Grundstücke befaßt wird.

(2) Ein Gutachter kann von der für die Bestellung zuständigen Behörde abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

1. wenn nach der Bestellung der Hinderungsgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 2 eintritt;
2. wenn er gegen die Pflichten nach § 138 Abs. 3 oder § 139 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes verstößt;
3. wenn er bei einer Wertermittlung mitgewirkt hat, obwohl er kraft Gesetzes ausgeschlossen war;
4. wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Gutachter die für die Erstattung von Gutachten erforderliche Sachkunde oder Erfahrung nicht besitzt.

§ 6

Besetzung des Gutachterausschusses im Einzelfall

(1) Der Gutachterausschuß wird im Einzelfall in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei weiteren Gutachtern tätig.

(2) Der Vorsitzende bestimmt die ehrenamtlichen Gutachter, die im Einzelfall tätig werden. Er hat die Gutachter in möglichst regelmäßiger Folge und in möglichst gleichem Maße heranzuziehen.

(3) Die Gutachter haben den Vorsitzenden unverzüglich zu unterrichten, wenn Tatsachen vorliegen, die die Ausschließung nach § 139 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes zur Folge haben oder die bei den Beteiligten Zweifel an ihrer Unparteilichkeit hervorrufen könnten.

§ 7

Erstattung des Gutachtens

(1) Die Anträge auf Erstattung eines Gutachtens sind bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses einzureichen. Die Geschäftsstelle beschafft die für die Erstattung des Gutachtens erforderlichen Unterlagen und bereitet die Beratung des Gutachterausschusses vor.

(2) Im Enteignungsverfahren oder wenn ein Gericht ein Gutachten beantragt (§ 136 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbaugesetzes) ist dem Eigentümer Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das Gutachten wird von den mitwirkenden Gutachtern in gemeinsamer nichtöffentlicher Beratung mit Stimmenmehrheit beschlossen. Kommt keine Stimmenmehrheit zustande, so ist in dem Gutachten als Verkehrswert das Mittel aus den von den einzelnen Gutachtern vorgeschlagenen Werten (Mittelwert) festzustellen.

(4) Das Gutachten ist schriftlich zu erstatten und zu begründen. Es ist von den mitwirkenden Gutachtern zu unterzeichnen.

§ 8

Gebühren und Auslagen

(1) Die Geschäftsstelle erhebt für die Tätigkeit des Gutachterausschusses Gebühren und Auslagen.

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Antragsteller (§ 136 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes). Schuldner ist ferner, wer die Gebühren und Auslagen dem Gutachterausschuß gegenüber schriftlich übernommen hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebühr beträgt für unbebaute Grundstücke 1,5 v. T., für bebaute Grundstücke 3 v. T. des ermittelten Verkehrswertes, mindestens aber 30 DM. Sind in dem Gutachten Wertunterschiede (Wertminderungen oder Werterhöhungen) zu ermitteln und muß deshalb das Grundstück in demselben Gutachten mehrmals bewertet werden, so ist die Gebühr nach dem höheren Wert zu berechnen.

(3) Wird der Antrag vor Erstattung des Gutachtens zurückgenommen, so ist je nach dem Fortgang der Sachbehandlung eine Gebühr von 10 bis 250 DM zu erheben. Hat der Gutachterausschuß den Verkehrswert bereits ermittelt, so ist die volle Gebühr nach Abs. 2 zu erheben.

(4) Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben:

1. Postgebühren mit Ausnahme derjenigen für gewöhnliche Postkarten und Briefe;
2. Reisekosten aus Anlaß einer Ortsbesichtigung;
3. Beträge, die solchen Sachverständigen oder Auskunftspersonen zustehen, die nach § 140 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes angehört wurden.

(5) Für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen und Abschriften der Gutachten werden Schreibaufwendungen nach Art. 12 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erhoben.

(6) Die Gebühren und Auslagen werden von der Geschäftsstelle angesetzt und mit einer Kostenrechnung angefordert; für Landratsämter gilt die Kostenverwaltungsordnung. Die Geschäftsstelle kann das Gutachten bis zur Bezahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder dem Kostenschuldner unter Nachnahme übersenden.

(7) Die Gebühren werden mit der Übersendung der Kostenrechnung, Auslagen sofort nach ihrem Entstehen fällig.

(8) Die Geschäftsstelle kann vom Antragsteller einen angemessenen Vorschuß verlangen. Der Gutachterausschuß kann seine Tätigkeit von der Zahlung des Vorschusses abhängig machen.

§ 9

Entschädigung der ehrenamtlichen Gutachter

(1) Die ehrenamtlichen Gutachter werden für ihre Leistung entschädigt. Die Leistung umfaßt auch die Teilnahme an der Beratung.

(2) Die Entschädigung ist nach der erforderlichen Zeit zu bemessen. Sie beträgt bis zu 10 DM für jede begonnene Stunde. Die §§ 4, 8 bis 11 und 14 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 902) gelten entsprechend.

(3) Die Entschädigung wird von der Geschäftsstelle nach Anhörung des Vorsitzenden festgesetzt.

(4) Zur Leistung der Entschädigung ist die Körperschaft verpflichtet, für deren Bereich der Gutachterausschuß gebildet ist.

§ 10

Anlegung der Kaufpreissammlung

(1) In der Kaufpreissammlung sind die Grundstücke nach Lage, Größe (Breite und Tiefe) und Erschließungszustand, nach Art und Maß ihrer Nutzung und nach sonstigen wertbeeinflussenden Merk-

malen, getrennt nach bebauten und unbebauten Grundstücken zu erfassen. Der Tag des Verkaufs, der Gesamtkaufpreis, der Bodenpreis und der sich aus ihm ergebende Kaufpreis je qm sind zu vermerken. Umstände, die für die Preisbemessung von Bedeutung waren, sind dabei besonders aufzuführen.

(2) Unterlagen über Kaufpreise, die die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Wege der Amtshilfe (§ 140 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes) von Gerichten und Behörden anfordert, dürfen nur für die Anlegung der Kaufpreissammlung verwendet werden.

§ 11

Berichtigung des Kaufpreises

(1) Ist die Höhe des vereinbarten Kaufpreises durch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse beeinflusst worden, so ist in die Kaufpreissammlung ein Preis aufzunehmen, der sich wahrscheinlich ergeben hätte, wenn diese Verhältnisse nicht vorgelegen hätten. Hierzu sind Vergleichspreise für andere Grundstücke gleicher Art und Lage heranzuziehen.

(2) Ist das unmöglich oder untunlich, so ist der Kaufpreis in die Kaufpreissammlung nicht aufzunehmen. Ist zweifelhaft, ob der Kaufpreis durch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse beeinflusst worden ist, so ist das in der Kaufpreissammlung zu vermerken.

(3) Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse im Sinne des Absatzes 1 können insbesondere vorliegen, wenn

1. das Grundstück zum Zwecke der Erbaueinsetzung veräußert worden ist;
2. der Kaufpreis in Raten oder ganz oder teilweise als Rente entrichtet werden soll;
3. wegen der Bebauung oder Bepflanzung des Grundstücks außergewöhnliche Zu- oder Abschläge zum Bodenpreis vorgenommen worden sind;
4. für Trümmergrundstücke die Beseitigung der Gebäudereste in der Preisbildung besonders berücksichtigt worden ist;
5. das Grundstück mit Grunddienstbarkeiten oder ähnlichen Rechten zugunsten Dritter belastet ist;
6. der Verkäufer durch wirtschaftliche Not zur Veräußerung gezwungen war;
7. die Vertragsparteien miteinander verwandt, verschwägert oder befreundet sind und anzunehmen ist, daß sie einen Gefälligkeitspreis vereinbart haben;
8. ein außergewöhnliches Interesse des Käufers gerade an diesem Grundstück besteht (Liebhaberpreis).

§ 12

Gebührenberechtigter, Kosten des Gutachterausschusses und der Geschäftsstelle

Die Gebühren und Auslagen nach § 8 fließen der Körperschaft zu, für deren Bereich der Gutachterausschuß gebildet ist. Sie trägt die Kosten des Gutachterausschusses und der Geschäftsstelle.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

München, den 18. Januar 1961

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

Landesverordnung über Preise für Milch

Vom 29. Dezember 1960

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1960 (BGBl. I S. 649) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen für den Vollzug des Milch- und Fettgesetzes vom 13. Oktober 1960 (GVBl. S. 236) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

I. Preise für Milch (außer Vorzugsmilch) beim Ab-Hof-Verkauf an Verbraucher

§ 1

Für Milch (außer Vorzugsmilch), die der Erzeuger im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gewinnt und an der Betriebsstätte selbst unmittelbar an Verbraucher abgibt, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die um 4 Dpf. je Liter unter den gem. § 2 höchstzulässigen Verbraucherpreisen für Trinkmilch liegen.

II. Preise für Trinkmilch mit einem Mindestfettgehalt von 3 %

§ 2

Verbraucherpreise

Der höchstzulässige Verbraucherpreis für Trinkmilch mit einem Mindestfettgehalt von 3 % im Laden des Kleinhändlers oder in der Ausschankstelle der Molkerei beträgt:

in Preisgruppe I

(Orte der Ortsklassen S, A und B des Ortsklassenverzeichnisses zum Reichsbesoldungsgesetz in der am 31. März 1957 maßgebenden Fassung)

44 Dpf. je Liter,
23 Dpf. je 1/2 Liter,
11 Dpf. je 1/4 Liter,

in Preisgruppe II

(alle übrigen Orte)

42 Dpf. je Liter,
22 Dpf. je 1/2 Liter,
11 Dpf. je 1/4 Liter.

§ 3

Molkereiabgabepreise

(1) Der höchstzulässige Abgabepreis der Molkereien für Trinkmilch mit einem Mindestfettgehalt von 3 % frei Laden des Kleinhändlers beträgt bei einer täglichen Abnahme von mindestens 60 Litern im Monatsdurchschnitt

in Preisgruppe I 37,25 Dpf. je Liter,
in Preisgruppe II 35,75 Dpf. je Liter.

Bei einer täglichen Abnahme von weniger als 60 Litern im Monatsdurchschnitt können die Molkereiabgabepreise zwischen Molkerei und Kleinhändler frei vereinbart werden.

(2) Von den gemäß Abs. 1 höchstzulässigen Molkereiabgabepreisen sind in den Fällen, in denen die Molkereien die nachstehenden Leistungen nicht selbst erbringen können, folgende Abschläge zu gewähren:

- a) bei Gestellung eigener Kannen des Kleinhändlers 0,2 Dpf. je Liter,
- b) bei Kannenreinigung durch den Kleinhändler 0,5 Dpf. je Liter,
- c) bei Selbstabholung durch den Kleinhändler 0,5 Dpf. je Liter,
- d) bei Kannengestellung, Kannenreinigung und Selbstabholung durch den Kleinhändler 1,0 Dpf. je Liter.

§ 4

Ausnahmeregelungen

(1) Die Regierungen können in Einzelfällen für Orte der Preisgruppe I die gemäß §§ 2 und 3 für Preisgruppe II höchstzulässigen Verbraucher- und Molkereiabgabepreise oder für Orte der Preisgruppe II die gemäß §§ 2 und 3 für Preisgruppe I höchstzulässigen Verbraucher- und Molkereiabgabepreise festsetzen.

(2) Vor Maßnahmen gemäß Abs. 1 hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde nach Anhörung eines aus je einem Vertreter der Milcherzeuger, der Milchbearbeitungsbetriebe, des Milchhandels und der Verbraucher zu bildenden Beirats Stellung zu nehmen.

§ 5

Preise für Trinkmilch
in Flaschen und in verlорener Verpackung

(1) Für Flaschenmilch können höchstens folgende Aufschläge auf die jeweils geltenden Verbraucherhöchstpreise für offene Trinkmilch berechnet werden:

7 Dpf. je 1-Liter-Flasche,
6 Dpf. je 1/2-Liter-Flasche,
5 Dpf. je 1/4-Liter-Flasche.

(2) Für Trinkmilch in verlорener Verpackung (z. B. Perga-Packung) kann zusätzlich zu den Aufschlägen des Abs. 1 und zu den höchstzulässigen Verbraucherpreisen für Markenmilch sowie sonstige Trinkmilch, für die ein Mindestfettgehalt von mehr als 3 % vorgeschrieben ist, ein weiterer Aufschlag bis zu höchstens 2 Dpf. je Packung berechnet werden.

(3) Die Berechnung der Aufschläge gemäß Abs. 1 und 2 ist nur zulässig, wenn die Abfüllung der Milch unter Beachtung der Vorschriften des § 28 der Verordnung zum Vollzug des Milchgesetzes vom 14. Dezember 1956 (BayBS IV S. 433) erfolgt.

(4) Die Aufteilung der gemäß Abs. 1 und 2 höchstzulässigen Aufschläge kann zwischen Molkerei und Kleinhandel frei vereinbart werden.

§ 6

Großverbraucherpreise

(1) Bei Belieferung von Großverbrauchern sind von den jeweils geltenden Verbraucherhöchstpreisen mindestens folgende Abschläge zu gewähren:

Bei Abgabe von tgl. 20— 40 Ltr.	1,5 Dpf. je Liter,
" " " " 41— 70 "	2,5 Dpf. je Liter,
" " " " 71—100 "	3,5 Dpf. je Liter,
" " " " mehr als 100 Ltr.	
in Preisgruppe I	4,75 Dpf. je Liter,
in Preisgruppe II	4,25 Dpf. je Liter.

(2) Zu den gemäß Abs. 1 höchstzulässigen Abgabepreisen können höchstens folgende Zuschläge berechnet werden:

a) bei Zustellung frei Haus des Großverbrauchers	0,75 Dpf. je Liter,
b) bei Gestellung eigener Kan- nen des Lieferanten	1,50 Dpf. je Liter.

III. Preise für Trinkmilch (außer Markenmilch) mit einem Mindestfettgehalt von mehr als 3 %

§ 7

Für Trinkmilch (außer Markenmilch), für die ein Fettgehalt von mehr als 3 % vorgeschrieben ist, können die Regierungen im Einzelfall Verbraucherhöchstpreise festsetzen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 8

Strafbestimmungen

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind Zuwiderhandlungen im Sinne von § 30

Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1960 (BGBl. I S. 649).

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1961 in Kraft und am 31. Januar 1971 außer Kraft. Sie tritt an die Stelle der Verordnung über Preise für Trinkmilch vom 27. März 1956 (BayBS IV S. 124) in der Fassung der Verordnung vom 31. Oktober 1957 (GVBl. S. 311) und der Landesverordnung vom 23. Februar 1959 (GVBl. S. 102).

München, den 29. Dezember 1960

Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr

I. V. Dr. Guthsmuths, Staatssekretär

Landesverordnung

über die Aufrechterhaltung technischer
Verordnungen

Vom 3. Januar 1961

Auf Grund des Art. 34 Abs. 3, des Art. 39 Abs. 1 und des Art. 44 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 3 Ziff. 2 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1960 (GVBl. S. 296) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die in Abs. 2 genannten Verordnungen gelten, soweit sie landesgesetzlicher Regelung unterliegen, bis zum 31. Dezember 1980 weiter, es sei denn, daß sie aus einem anderen Grund ihre Geltung vorher verlieren. Soweit die Verordnungen bundesgesetzlicher Regelung unterliegen, gelten sie ohne zeitliche Begrenzung weiter.

(2) Abs. 1 gilt für

1. die Verordnung über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Kalziumkarbid (Azetylenverordnung) vom 21. Dezember 1923 (BayBS IV S. 650);
2. die Verordnung über die Beförderung von Azetylenentwicklern, die zu technischen Zwecken benutzt werden, vom 20. Oktober 1927 (BayBS IV S. 661);
3. die Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Aufzugsverordnung) vom 18. Januar 1927 (BayBS IV S. 663);
4. die Verordnung, die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefäßen betreffend, vom 24. November 1909 (BayBS IV S. 713);
5. die Verordnung über die Dampfbacköfen vom 23. August 1924 (BayBS IV S. 746, ber. GVBl. 1958 S. 100);
6. die Verordnung über den Feuerschutz bei theatralischen Vorführungen und Schaustellungen von Personen vom 29. August 1927 (BayBS I S. 344) in der durch § 19 Abs. 2 der Landesverordnung über technische Bühnenvorstände vom 13. Mai 1960 (GVBl. S. 83) geänderten Fassung;
7. die Verordnung über die Aufstellung und den Betrieb von Verbrennungsmotoren vom 28. August 1930 (BayBS IV S. 756);
8. die Verordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (Druckgasverordnung) vom 24. März 1936 (BayBS IV S. 749, ber. GVBl. 1958 S. 100);

9. die Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Mangelstuben und Waschküchen vom 4. September 1937 (BayBS IV S. 757).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1961 in Kraft.
München, den 3. Januar 1961

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Junker, Staatssekretär

**Verordnung
über die Aufhebung der gemeinsamen Versicherungsämter Neumarkt i. d. OPf., Eichstätt und Weißenburg i. Bay. sowie die Errichtung der staatlichen bzw. städtischen Versicherungsämter Neumarkt i. d. OPf., Eichstätt und Weißenburg i. Bay.**

Vom 5. Januar 1961

Auf Grund des Artikels 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und des § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

Die gemeinsamen Versicherungsämter Neumarkt i. d. OPf., Eichstätt und Weißenburg i. Bay. werden aufgehoben.

§ 2

Folgende Versicherungsämter werden neu errichtet:

- a) staatliche Versicherungsämter:
Neumarkt i. d. OPf.
Eichstätt
Weißenburg i. Bay.
- b) städtische Versicherungsämter:
Neumarkt i. d. OPf.
Eichstätt
Weißenburg i. Bay.

§ 3

Der Amtsbezirk der staatlichen Versicherungsämter umfaßt das Gebiet der entsprechenden Landkreise, der Amtsbezirk der städtischen Versicherungsämter umfaßt das Gebiet der entsprechenden kreisfreien Städte.

§ 4

§ 1 Buchst. C a), b) und c) und Buchst. F a), b) und c) der Verordnung über die Versicherungsämter in Bayern vom 8. Mai 1958 (GVBl. S. 91) werden entsprechend geändert.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.
München, den 5. Januar 1961

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und soziale Fürsorge**
Stain, Staatsminister

**Änderung der Satzung
der Bayerischen Ärzteversorgung
Vom 30. Dezember 1960**

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Mai 1957 (GVBl. S. 105) wird die Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung vom 15. Dezember 1956 (BayBS I S. 288) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 16. Februar 1957 (GVBl. S. 47), vom

11. April 1958 (GVBl. S. 53), vom 5. September 1958 (GVBl. S. 272) und vom 7. Mai 1960 (GVBl. S. 81) mit Zustimmung des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Entschließung vom 23. Dezember 1960 Nr. I A 4 — 538 — 40/51) sowie mit fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Entschließung vom 28. Dezember 1960 Nr. 7910 g — II/25 c — 75 958) mit Wirkung vom 1. Januar 1961 wie folgt geändert:

- 1) In § 7 Abs. IV Satz 1 wird hinter der Klammer ein Komma gesetzt und eingefügt:
„eine Pauschale für Verdienstentgang“

- 2) In § 16 Abs. II Satz 2 wird die Zahl „600“ durch die Zahl „900“ ersetzt.

- 3) Dem § 17 wird folgender Absatz angefügt:

„VII. Mitglieder, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht berufsunfähig sind, können schriftlich erklären, daß Mehrzahlungen, die sie im Rahmen des nach Abs. VI zulässigen Höchstbetrages nach Tabellen 1 und 2 der Anlage zur Satzung leisten, nach Maßgabe des § 26 Abs. II und III zur Erhöhung des Sterbegeldes zu verwenden sind. Die Erklärung wird drei Monate nach Eingang wirksam. Die erste Mehrzahlung (Vierteljahresbetrag) ist zum Schlusse des Kalendervierteljahres, in dem die Erklärung wirksam geworden ist, zu entrichten. Die Mehrzahlungen enden

- a) im Falle des § 26 Abs. II Buchstabe a mit Ablauf des letzten Kalendervierteljahres innerhalb des zehnjährigen Zeitraumes,

- b) im Falle des § 26 Abs. II Buchstabe b mit Ablauf des letzten Kalendervierteljahres vor Vollendung des 65. Lebensjahres,

falls nicht vorher das Mitglied stirbt oder Ruhegeld erhält oder der Anspruch nach § 26 Abs. IV entfällt; in diesen Fällen enden die Mehrzahlungen mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem eine der Voraussetzungen eingetreten ist. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 18 Abs. I mit IV Anwendung.“

- 4) Dem § 19 werden folgende Absätze IV und V eingefügt:

„IV. Für Mehrzahlungen nach Tabelle 1 der Anlage zur Satzung besteht kein Anspruch auf Rückgewähr.

V. Für Mehrzahlungen nach Tabelle 2 oder 3 der Anlage zur Satzung gelten die Absätze I und II; sie finden entsprechende Anwendung, wenn in den Fällen des § 26 Abs. II Buchstabe b der Anspruch auf Erhöhung des Sterbegeldes entfällt (§ 26 Abs. IV).“

Der bisherige Absatz IV wird Absatz VI.

- 5) In § 24 Abs. I Ziff. 2 Satz 2 werden nach den Worten „Satz 2“ die Worte „sowie Mehrzahlungen nach §§ 17 Abs. VII und 48“ eingefügt.

- 6) Dem § 25 wird folgender Abs. III angefügt:

„III. Den Erhöhungsbetrag des Sterbegeldes auf Grund von Mehrzahlungen nach §§ 17 Abs. VII und 48 erhält diejenige natürliche Person, die das Mitglied der Anstalt gegenüber schriftlich als empfangsberechtigt benannt hat. Hat es das Mitglied unterlassen, eine solche Person zu benennen, gelten die Absätze I und II.“

- 7) § 26 erhält folgende Fassung:

„I. Das Sterbegeld beträgt 1000 DM.

II. Das Sterbegeld erhöht sich auf Grund von Mehrzahlungen, die

- a) nach Tabelle 1 der Anlage zur Satzung geleistet werden, wenn das Mitglied innerhalb von 10 Jahren nach Wirksamwerden der gemäß § 17 Abs. VII abgegebenen Erklärung stirbt, um 5000 DM; tritt der Tod im gleichen Zeitraum infolge eines Unfalles ein, erhöht sich das Sterbegeld um 10 000 DM, wenn sich der Unfall nach Wirksamwerden der Erklärung ereignet hat;
- b) nach Tabelle 2 oder 3 der Anlage zur Satzung geleistet werden, wenn das Mitglied nach Wirksamwerden der gemäß §§ 17 Abs. VII oder 48 abgegebenen Erklärung stirbt, um 5000 DM; tritt der Tod vor Vollendung des 70. Lebensjahres infolge eines Unfalles ein, erhöht sich das Sterbegeld um 10 000 DM, wenn sich der Unfall nach Wirksamwerden der Erklärung ereignet hat.

Für den Unfallbegriff und die Ausschlüsse sind die in der Anlage zur Satzung enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

III. Der Erhöhungsbetrag des Sterbegeldes nach Abs. II Buchstabe a und b kann auf Grund von weiteren Mehrzahlungen nach den Tabellen 1, 2 und 3 der Anlage zur Satzung verdoppelt werden.

IV. Der Anspruch auf Erhöhung des Sterbegeldes entfällt

- a) mit Beendigung der Mitgliedschaft;
- b) wenn das Mitglied mindestens vier Wochen vor Ablauf eines Kalendervierteljahres die Erklärung nach §§ 17 Abs. VII oder 48 schriftlich widerruft, mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres;
- c) wenn das Mitglied mit mindestens zwei Vierteljahresbeträgen in Zahlungsverzug gerät und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung einer Mahnung nachgekommen ist; § 15 Abs. I Ziff. 6 Satz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.“

8) In § 27 Abs. I Ziff. 1

wird der Halbsatz „solange und soweit sein steuerpflichtiges Jahreseinkommen den Betrag von 4600 DM nicht erreicht“ durch folgenden Halbsatz ersetzt: „wenn er zur Zeit des Todes seiner Ehefrau einen gesetzlich begründeten, nach § 28 Abs. I Satz 3 zu berücksichtigenden Unterhaltsanspruch gegen sie gehabt hat.“

9) Dem § 28 Abs. I werden folgende Sätze angefügt:

„Das Witwergeld darf jedoch nicht höher sein, als der Unterhaltsanspruch des Witwers gegen die Verstorbene im Zeitpunkt ihres Todes gewesen ist. Der Unterhaltsanspruch wird mit dem Betrage berücksichtigt, um den das eigene Einkommen des Ehemannes niedriger war, als die Hälfte des Gesamteinkommens beider Ehegatten. Spätere Änderungen des Einkommens des Witwers berühren das Witwergeld nicht.“

10) In § 31 Abs. I wird nach dem Wort „Witwen-“ ein Komma gesetzt und eingefügt: „Witwer-“.

11) § 32 erhält folgende Fassung:

„Änderung der Versorgung

I. Satzungsänderungen, durch welche die Versorgungsbezüge (§§ 24, 28, 41 und 43) erhöht oder gemindert werden, gelten auch für die bereits im Bezug von Versorgungsleistungen stehenden Berechtigten und für die vor der Ände-

rung der Satzung eingetretenen Versorgungsfälle, soweit nichts anderes bestimmt wird.

II. Satzungsänderungen, die das Sterbegeld (§§ 26, 42 und 17 Abs. VII) betreffen, gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, für alle Fälle, in denen bei Inkrafttreten der Satzungsänderung das Sterbegeld noch nicht angefallen ist.“

12) In § 38

wird nach der Zahl „26“ eingefügt: „Abs. I“,

13) In § 38

wird nach „§ 28 Abs. I“ eingefügt: „Satz 1“,

14) In § 41 Abs. I

werden nach dem Wort „Beiträge“ die Worte „mit Ausnahme der Mehrzahlungen nach §§ 17 Abs. VII und 48“ eingefügt.

15) Dem Abschnitt VII (Übergangsvorschriften) wird folgender § 48 angefügt:

„§ 48

Bis zum 30. Juni 1961 können Mitglieder, die das 45. Lebensjahr überschritten haben und nicht berufsunfähig sind, solange sie das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, schriftlich erklären, daß Mehrzahlungen, die sie im Rahmen des nach § 17 Abs. VI zulässigen Höchstbetrages nach Tabelle 3 der Anlage zur Satzung leisten, nach Maßgabe des § 26 Abs. II Buchstabe b und Abs. III zur Erhöhung des Sterbegeldes zu verwenden sind. Die §§ 17 Abs. VII und 26 Abs. IV finden entsprechende Anwendung.“

16) Der Satzung wird folgende Anlage angefügt:

Anlage

A.

Unfallbegriff und Ausschlüsse
(zu § 26 Abs. II)

1. Ein Unfall im Sinne des § 26 Abs. II liegt vor, wenn das Mitglied durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

2. Als Unfälle gelten auch:

a) Wundansteckungen, bei denen der Ansteckungsstoff durch eine Unfallverletzung in den Körper gelangt ist, sowie alle in Ausübung der ärztlichen Tätigkeit entstandenen Infektionen, bei denen aus der Krankheitsgeschichte, dem Befund oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, daß der Krankheitserreger durch eine Schädigung der Haut — gleichviel, wie diese entstanden sein mag — oder durch Einspritzen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt sind;

b) Gesundheitsschädigungen durch nachweislich unbeabsichtigtes Einatmen von Gasen oder Dämpfen;

c) durch plötzliche Kraftanstrengung hervorgerufene Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißen;

3. Als Unfälle gelten nicht:

a) Vergiftungen durch Nahrungs-, chemische und Arzneimittel;

b) akute oder chronische Infektionskrankheiten, Berufskrankheiten, Erkrankungen infolge seelischer Einwirkungen;

c) Gesundheitsschädigungen durch Licht-, Temperatur- und Witterungseinflüsse, es sei denn, daß das Mitglied diesen Einflüssen infolge eines Unfalles ausgesetzt war;

d) Gesundheitsschädigungen durch künstliche Höhensonne, Röntgen-, Radium, Finsen- und ähnliche Strahlen, es sei denn, daß es Gesundheitsschädigungen durch diese

Strahlen bei der vom behandelnden Arzt für notwendig erachteten Behandlung von Folgen eines Unfalles sind;

4. Ausgeschlossen sind

- a) Unfälle durch Kriegsereignisse oder bürgerliche Unruhen, sofern das Mitglied an den bürgerlichen Unruhen auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
- b) Unfälle, die das Mitglied erleidet bei der Ausführung oder dem Versuche von Verbrechen oder vorsätzlichen Vergehen;
- c) Beschädigungen des Mitgliedes bei Heilmaßnahmen und Eingriffen, die das Mitglied an seinem Körper vornimmt oder vornehmen läßt, soweit die Heilmaßnahmen oder Eingriffe nicht durch einen Unfall veranlaßt waren; das Schneiden von Nägeln, Hühneraugen, Hornhaut gilt nicht als solcher Eingriff;
- d) Unfälle bei Luftfahrten, es sei denn, daß das Mitglied den Unfall als Fluggast eines Verkehrsflugzeuges erleidet, das sich im Dienste eines behördlich genehmigten Luftverkehrsunternehmens auf einem planmäßigen Streckenflug oder einem Rundflug befindet;
- e) Unfälle infolge von Fahrten mit einem Kraftfahrzeug jeder Art, sofern es sich um eine Wettfahrt oder um die Vorbereitungen zu einer solchen (Training) oder um eine Fahrt handelt, mit der eine Geschwindigkeitsprüfung verbunden ist;
- f) Selbstmord.

B.

Tabellen

Tabelle 1

(zu §§ 17 Abs. VII und 26 Abs. II Buchstabe a)

Abgabe der Erklärung im	Höhe der vierteljährlichen Mehrzahlung
21. mit 33. Lebensjahr	9,— DM
34. und 35. Lebensjahr	9,50 DM
36. Lebensjahr	10,— DM
37. "	10,50 DM
38. "	11,— DM
39. "	11,50 DM
40. "	12,— DM
41. Lebensjahr	13,— DM
42. "	13,50 DM
43. "	14,50 DM
44. "	15,50 DM
45. "	17,— DM

Tabelle 2

(zu §§ 17 Abs. VII und 26 Abs. II Buchstabe b)

Abgabe der Erklärung im	Höhe der vierteljährlichen Mehrzahlung
21. Lebensjahr	17,50 DM
22. "	18,— DM
23. "	18,50 DM
24. "	19,— DM
25. "	19,50 DM

26. Lebensjahr	20,— DM
27. "	20,50 DM
28. "	21,— DM
29. "	22,— DM
30. "	23,— DM

31. Lebensjahr	24,— DM
32. "	25,— DM
33. "	26,— DM
34. "	27,— DM
35. "	28,— DM

36. Lebensjahr	29,— DM
37. "	30,50 DM
38. "	32,— DM
39. "	33,50 DM
40. "	35,50 DM

41. Lebensjahr	37,50 DM
42. "	39,50 DM
43. "	42,— DM
44. "	44,50 DM
45. "	47,— DM

Tabelle 3

(zu §§ 26 Abs. II Buchstabe b und 48)

Abgabe der Erklärung im	Höhe der vierteljährlichen Mehrzahlung
46. Lebensjahr	50,— DM
47. "	53,50 DM
48. "	57,50 DM
49. "	61,50 DM
50. "	66,— DM
51. Lebensjahr	71,50 DM
52. "	77,50 DM
53. "	84,50 DM
54. "	93,— DM
55. "	102,50 DM

München, den 30. Dezember 1960

Bayerische Versicherungskammer

I. V. Dr. Regensburger, Vizepräsident

Druckfehlerberichtigungen

In der **Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern (Kostenverwaltungsordnung — KVVO)** vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275) ist im Einleitungssatz nach den Worten „mit Zustimmung des Bayerischen“ das Wort „Obersten“ einzufügen. In § 14 Abs. 2 Halbsatz 1 KVVO muß es statt „zustehende“ richtig heißen „zustehenden“. In Muster 2 zu § 3 Abs. 1 KVVO muß es statt „Durchlaufende Gelder“ richtig heißen „Durchlaufenden Gelder“. In Muster 8 zu § 14 Abs. 1 KVVO ist in Nr. 3 Buchst. b) nach den Worten „im Übernahmeseuchen vom ... 19...“ das Wort „eingezahlt“ einzufügen.

*

In der **Verordnung zur Durchführung des Meldesgesetzes (DVMeldeG)** vom 2. Januar 1961 (GVBl. S. 14) muß es in der Anlage 2 Vorderseite in dem Satz „Für Personen, die neben der oben angegebenen neuen Wohnung noch weitere Wohnungen haben“ statt „neuen“ richtig heißen: „bisherigen“.